

**Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter www.torgelow.de
(Link Bekanntmachungen) am 15.12.2015**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes

**Widerspruch gegen die Datenübermittlung
im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2016**

Aus Anlass der Landtagswahlen, die im Jahr 2016, voraussichtlich am **04. September**, stattfinden, weise ich hiermit gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG), veröffentlicht im BGBl. Teil I 2013, Seite 1084, alle Wahlberechtigten auf Folgendes hin:

Gemäß § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1, Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Einen entsprechenden Vordruck für die Beantragung einer Übermittlungssperre bekommen Sie direkt im Einwohnermeldeamt.

Amt Torgelow - Ferdinandshof
Wahlbehörde
Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow
Telefon 03976/252132, E-Mail: meldewesen@torgelow.de